

I. Nachtragssatzung zur Satzung über
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wangels
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) – zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 304), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50) – jeweils zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147) und des § 15 der Abwassersatzung vom 24. sp12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640) und des § 15 der Abwassersatzung vom 24. September 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 13. Dezember 1993 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die im Kataster ausgewiesene Grundstücksfläche. Ist deren bauliche Nutzung durch den Bebauungsplan begrenzt, dann gilt als anrechenbare Grundstücksfläche die nach dem Bebauungsplan für die bauliche Nutzung ausgewiesene Grundstücksfläche.

Im im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB jedoch höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen – bei einer darüber hinausgehenden Bebauung einer dieser übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe.

In § 7 wird vor Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1a) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des im Kalenderjahr zugeführten Abwassers berechnet. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Bestand für einen Anschluss noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die zugeführte Abwassermenge unverzüglich ermittelt und abgerechnet.

Art. 2

Folgender § 10 a wird eingefügt:

§ 10 a **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichts- und der Wasserbehörde, des Katasteramtes, der Bauakten, des Grundstückseigentümerverzeichnisses und der An- und Abmeldungen des Meldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermittelt lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt (Zweckverband Ostholstein), ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und

grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Art. 3

Inkrafttreten

Artikel eins tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1992 in Kraft.

Artikel zwei tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 14. Dezember 1993

(L.S.)

Gemeinde Wangels
gez. Burghard
Bürgermeister